

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inhaltspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Geschichtskalender: 31. Juli bis 6. August.

- 1. August 1898: Der Brauereiarbeiterverein in Bremen schließt sich dem Verband an.
- 1. August 1898: Einführung von Krankenunterstützung im Verband der Brauereiarbeiter.
- 1. August 1922: Verbandsstiftel: Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands.
- 3. August 1909: Vereinbarung des Verbandes mit Spitzenarbeiterorganisation der Brauereien betr. Schutz der Brauereiarbeiter gegen die Folgen der Brausteuererhöhungen.

4. August 1917: Verbandsfunktionärskonferenz in Weimar. Beiträge um 10 Pf. erhöht.

Im Monat August.

- 1889: Gründung der Ortsvereine Tegel, Merseburg, Alleben, Nürnberg, Barmen, Berlin, Flensburg des Müllerverbandes.
- 1894: Rappler tritt eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen an, die er als Redakteur zuditiert erhalten hatte.
- 1895: „Müllerzeitung“ und „Biene“, letztere das Organ des Konditorenverbandes, werden zur „Einigkeit“ vereinigt.
- 1896: Boykott über die Erzeugnisse der Bülberger Mühle in Halle a. d. S.

Lohnproblem, Kaufkraft, Gewerkschaftskampf.

Durch die diesjährige Tagung der Gesellschaft für soziale Reform ist das seit langem zur Diskussion stehende Thema: Lohnproblem und Kaufkraft erneut angetrieben worden. Allerdings ist auch diese Tagung vorübergegangen, ohne daß es zu einer Lösung dieser Frage gekommen wäre. Das Problem, von dem ja schließlich abhängen wird, ob die gute Konjunktur der deutschen Wirtschaft weiter entwickelt oder bald wieder in eine Flaute umschlagen wird, ist heute ungeheuer kompliziert geworden. Früher war die Frage des Lohnes eine einfache Angelegenheit der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit um die Verteilungsquote der Sozialprodukte. Die jeweiligen Kräfteverhältnisse entschieden die Lage. Gewiß war auch schon früher der Lohnstandard eine eminent wichtige Angelegenheit der Volkswirtschaft, ohne daß dieses Moment im Lohnkampf besonders betont wurde, und der Lohnstandard beeinflusste auch früher schon den Stand und den Verlauf der Konjunktur. Aber längst nicht in dem Maße, wie dies heute infolge ganz anderer sozialer Zusammensetzung der Bevölkerung der Fall ist. Früher gab es noch erhebliche Schichten, deren Kaufkraft stabil blieb, ganz gleich wie die Lohnkämpfe ausgingen. Und die Kaufkraft dieser Schichten garantierte doch im allgemeinen eine gewisse Stabilität der Konjunktur. Heute sind diese Schichten durch Krieg und Inflation proletarisiert und richtet sich ihre Kaufkraft auch nach dem allgemeinen Lohnstandard. Durch diese soziale Umschichtung ist nunmehr das Lohnproblem zu einer großen volkswirtschaftlichen Angelegenheit geworden. Vom Lohnstandard ist die jeweilige Dauer und Tiefe der Konjunktur abhängig geworden.

Leider wird dies in den alten privilegierten Wirtschaftskreisen immer noch nicht eingesehen. Statt den jetzigen Konjunkturaufschwung durch entsprechende Maßnahmen weiter zur Entwicklung zu bringen, macht man das gerade Gegenteil. Der erhöhte Beschäftigungsgrad der Industrie verbürgt die Verbilligung des Einzelproduktes. Statt diese Tendenz durch eine Verbilligungsaktion weiter zur Entwicklung zu bringen, sieht man nach alter Methode eine Steigerung der Preise.

In unzähligen Reisen haben Vertreter der deutschen Industrie die amerikanischen Verhältnisse studiert, aber anscheinend hat keiner der Herren die großen Zusammenhänge gesehen, auf denen nun die seit Jahren währende große amerikanische Konjunktur beruht: Preisverbilligung, Lohnerhöhung, Kaufkraftsteigerung, volle Ausnutzung der vorhandenen Industrieanlagen, weitere Preisherabsetzung.

Ueberaus interessant und zugleich lehrreich, wie der amerikanische Industriegeist gegenüber dem deutschen auf Konjunkturtriebe reagiert, waren die Ausführungen des Vertreters der Vereinigten Staaten auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz, des Großbankiers Robinson.

„Die Vereinigten Staaten“, so erklärte Robinson leitend, „sind verhältnismäßig wohlhabend infolge der schlechthin beträchtlichen Kaufkraft jedes einzelnen Bürgers. Die Preisverbilligung zugunsten des Verbrauchers ist durchgeführt worden durch Verbesserungen in der Geschäftsführung, durch die Ausmerzungen der Verlustquellen und besonders durch die zunehmende Erzeugung des Handbetriebes durch den Maschinenbetrieb und durch den offenen und freien wechselseitigen Austausch der Erfahrungen und eingeschlagenen Wege.“

Anfangs waren die Arbeiter in mehr oder minder versteckter Weise der zunehmenden Mechanisierung abgeneigt. Aber die Arbeitgeber, weit entfernt davon, die Preisverbilligung, also das Ergebnis scharfen Wettbewerbs, durch Lohnherabsetzungen auszugleichen, waren vielmehr bemüht,

das Lohnniveau zu heben und sich aller Verbesserungen der Geschäftsführung zu bedienen ebenso wie die Ingebrauchnahme von Maschinen, um die Selbstkosten herabzudrücken. Die Arbeitnehmer begannen von da ab allmählich zu begreifen, daß sie selbst einen Teil des Geldes, das auf diese Weise (durch Rationalisierung nämlich) erspart worden war, erhielten; heute haben wir die überraschende Tatsache: Man sieht die Arbeitnehmer sich infolge der Verbesserungen beglückwünschen und zur Weiterführung von Verbesserungen beitragen.

Warum keine Preislenkung?

Das Gleichgewicht der wirtschaftlichen Entwicklung brauchte durch die Schwierigkeiten einer Lohnsteigerung nicht gefährdet zu werden, wenn die Industrie auf dem Wege der Preislenkung die nötige Massenkaukraft schaffen, die technischen und organisatorischen Fortschritte der letzten Jahre dem Volksganzen nutzbar machen würde. Die wichtigste Triebkraft der Preislenkung, der freie Wettbewerb, ist jedoch so weitgehend ausgeschaltet, daß mit einer Verbilligung auf der ganzen Linie kaum zu rechnen ist.

Dr. Arthur Zelle im „Wirtschaftsdienst“ (Hamburg).

Die Verbesserungen der Produktionsmethoden ebenso wie die Minderung der Selbstkosten und das Steigen der Löhne und des Verbrauchs, die sich daraus ergeben, sind zum überwiegenden Teile der Tatsache zu verdanken, daß es weder Zolltarife noch Benachteiligungen auf einem weiten ausgedehnten Wirtschaftsgebiete gibt.

Diese Worte kommen aus anderem Geist als die Worte, die deutsche Unternehmer aufzubringen vermögen. Statt durch Lohnerhöhungen und Preisverbilligungen die Konjunktur stolt ins dauernde Laufen zu bringen, verfolgen sie eine kurzfristige Preiserhöhungspolitik, die den jetzigen Konjunkturaufschwung frühzeitig wieder abdroffeln muß.

Dieser deutsche Unternehmergeist sollte aber auch den Arbeitern und der übrigen Bevölkerung die Notwendigkeit der Gewerkschaftsarbeit vor Augen führen. Preisverbilligung und Lohnerhöhung werden bis auf weiteres Resultate des gewerkschaftlichen Kampfes bleiben. Von den Erfolgen der gewerkschaftlichen Kämpfe wird es letzten Endes abhängen, welche Länge die jetzige Konjunkturwelle haben wird.

Die Verhandlungen über ein Mühlenkartell.

Dem „Berliner Tageblatt“ wird geschrieben: „Die gegenwärtig im Gange befindlichen Verhandlungen über die Bildung eines Mühlenkartells, welches in der Hauptsache die großen weizen mahlenden Handmühlmühlen umfassen dürfte, ohne etwa die Roggenmühlmühlen zurückzustellen, scheinen doch günstiger fortzuschreiten, als bisher in der Deffentlichkeit angenommen wurde. Sie sind zwar durch die Urlaubreise des Herrn Karl Scheuer (Getreide-Industrie-Kommission Akt.-Ges. in Berlin) zunächst unterbrochen, befinden sich aber in gutem Zuge. Es fanden kürzlich diesbezügliche Besprechungen in Baden statt, die eine grundsätzliche Einigung in den wichtigsten Fragen in greifbarer Nähe rückt. Das Kartell wird voraussichtlich mindestens 65 Proz. aller deutschen Weizenmühlmühlen (der Kapazität nach) umfassen, und zwar wird der Name nach dem gegenwärtigen Vorschlag „Deutsche Mühlenvereinigung Akt.-Ges.“ sein.“

Eine befreundete Bankgruppe soll (nach dem jetzigen Stande der Verhandlungen) die sämtlichen Anteile des Scheuer-, des Altkirch- (Baumann-Löwy-Sträßburg),

des Kampfmeyer- und wahrscheinlich auch des Werner u. Nicola- wie des Plange-Konzerns übernehmen, die sämtlichen angeführten Mühlenkonzerne werden im Aufsichtsrat der „D. M.“ vertreten sein. Als allgemeine Grundlage der Beteiligungen dürfte die Berechnung der Leistungsfähigkeit sein, und es wird angenommen, daß wenigstens ein Teil der auseinander gesprengten Berliner Mühlenvereinigung sofort, ein anderer wahrscheinlich etwas später sich beteiligen werde. Oberregierungsrat Hagedorn ist als Leiter der Kartellstelle sowie der „Mühlenbank“ vorläufig in Aussicht genommen. Eine noch nicht ganz genaue Berechnung ergibt als Leistungsfähigkeit von Salomon (Berlin) 3500 Sack, Victoria 1700, Dampfmühle 1500, Humboldt 1800, dem Kampfmeyer-Konzern 10 000, für den Altkirch-Konzern, der sich neuerdings durch größere Erwerbungen in Deutschland weiter ausbreitete, 13 300, Scheuer 15 000, Werner und Gottschalk rund 9000, Plange 12 000 Sack täglich (ein Sack = 100 Kilogramm). Bemerkenswert ist die Vereinigung der Interessen von Nord- und Süddeutschland seit dem Eindringen von Kampfmeyer nach Süddeutschland (Rheinmühlwerke-Mannheim) und neuerdings von Scheuer (beziehentlich der fusionierten Getreidekommission Akt.-Ges. mit ihren sechs Mühlenbeteiligungen in Krefeld, Witten, Dortmund, Münster, Köln und Hameln) über die Hessische Rastmühle in Mannheim, wodurch gleichzeitig die Rivalität der ober- und niederrheinischen Großmühlen, die schon vorher durch die verschiedenen Beteiligungen des Altkirch-Konzerns wesentlich überbrückt wurde, weiter gemildert worden ist. Obwohl unlängst nach inspirierten Mitteilungen der Zweck der neuen Vereinigung in der „Rationalisierung“ bestehen soll, so geht doch der Plan, der eigentlich durch die Zusammenballung von Getreidehandel und Mühlenbetrieb (d. h. infolge bestehender Interessentoffnungen) erzwungen worden ist, auf eine wirkliche Umorganisation der gesamten Mühlenindustrie hin, insofern, als ähnlich, wie es vor dem Kriege in Deutschland (am Oberrhein) der Fall war, die Produktionsregelung und die Preisfrage von einer gemeinsamen Stelle überwacht werden soll. Die gegenwärtige Mahlfähigkeit der deutschen Mühlen werde durch die starken Einfuhren von Feinmehlen nach Deutschland nicht entfernt ausgenützt, überschüssige Ausmahlungen von Fein- (aber auch von Brot-) Mehlen sollen in Zukunft möglichst unterbleiben. Gleichzeitig wird eine wirksame Propaganda für deutsche Feinmehle einsetzen, wobei einmal darauf hingewiesen wird, daß die Bevorzugung der fremden Mehle bei uns auf einem völligen Vorurteil beruhe, zumal da uns die gleichen Kleberweizen wie den kanadisch-amerikanischen Mühlen zur Verfügung stehen.

Es wird ausdrücklich versichert, daß an Preis-erhöhungen für Brotmehle nicht gedacht werde. Es handle sich vielmehr um die rationelle Ausnutzung der Mahlfähigkeit und Ausschaltung überflüssigen Wettbewerbs, damit die deutschen Mühlen nicht wie bisher ihre Ausschichten vielfach lediglich auf spekulative Getreidegewinne zu begründen brauchten. Wie es scheint, ist es gerade die Dividendenfrage der Aktienmühlen, die den fraglichen Bestrebungen am stärksten förderlich ist.

Soweit das „Berliner Tageblatt“. Wir kommen in nächster Nummer auf die Angelegenheit zurück.

Zur Diskussion über den Zusammenschluß.

Der vorliegende Statutenentwurf hat, wie zu ersehen ist, auf der ganzen Linie eine scharfe Kritik ausgelöst. Man war doch im allgemeinen anderer Ansicht über die kommende Verschmelzung. Aber auch niemand, der sein Ja für die Sache gab, würde es nochmals tun. Daß solche Opfer gebracht werden sollen, ist mir nicht verständlich. Von uns aus gesehen, ist dieser Entwurf eine Mißgeburt, die nicht lebensfähig bleiben kann. Die Verschmelzungskommission hat anscheinend mit den zahlenden Mitgliedern nicht gerechnet, oder sie steht nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Mitgliedern, denn sonst hätte dieser Entwurf anders aussehen müssen. Das Bedauerliche ist, daß Kollege Bader schreibt, „die Hoffnung einer Abänderung darf nicht genährt werden“, also sollen wir uns so damit abfinden (Diktatur). Wozu eröffnet man aber eine Diskussion? Etwas zur Unterhaltung oder zur politischen Arbeit? Ich denke doch zu letzterem. Das Mitglied darf unter keinen Umständen bei diesem Neubau einer Organisation ausgeschaltet werden, denn hierin liegen wertvolle Bausteine. Es erübrigt sich hier an dieser Stelle, alle Einzelheiten nochmals aufzuzeigen, die uns im Wege stehen, weil sie schon in ihrem Umfang zu Genüge in unserer „Verbands-Zeitung“ bekanntgegeben sind. Es ist wirklich nicht der Mühe wert, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen. Faktischer wäre es gewesen, wenn die Verschmelzungskommission sich von dem Gedanken hätte leiten lassen, die organisatorischen Errungenschaften im Rahme-

wird ja der Hauptvorstand klären. Meines Erachtens fallen unter sächliche Ausgaben auch Bureaueinrichtungen.

Alles in allem, Kollegen, seid etwas weniger egoistisch-materiell eingestellt und habt mehr das Allgemeinwohl der für den neuen Verband in Frage kommenden Arbeiterschaft im Auge. Nicht in der Berufsorganisation, die wir ja auch nicht mehr sind, wie Kollege Küster in bezug auf die Buchdrucker sagt, liegt das Heil, sondern in der Industrieorganisation werden die Mitglieder zur Solidarität erzogen. Das In-einer-Linie-Stehen mit den Buchdruckern hat sich ja auch nur auf die Gelehrten in den Brauereien bezogen, nicht auf die ungelerten Kollegen und auch nicht auf die Müller und Mühlenarbeiter. Es soll aber nicht nur einer Gruppe gutgehen, sondern das Bestreben muß dahin gehen, durch Schaffung großer Organisationen deren Einfluß zu stärken, um es zu ermöglichen, daß es der gesamten arbeitenden Klasse gutgeht. Das Herausstreichen des Kampfcharakters der Organisation unter Hintansetzung der Unterstützungseinrichtungen durch einige Kollegen hört sich in Versammlungen schön an, die Praxis redet eine andere Sprache. Beweist dafür auch die Kritik an der Festlegung der Höchstgrenze von 60 Proz. bei der Alters- und Invalidenunterstützungseinrichtung. Diese kann meines Erachtens auch auf 80 Proz. heraufgehoben werden, genau so wie bei den Angestellten. Im übrigen bemerke ich nochmals: Stellt zum Statut bzw. dem Entwurf desselben eure Anträge und beauftragt eure Delegierten, entsprechend zu handeln. Im Entwurf § 31 Abs. 1 ist die Zahl 1800 Mitglieder für einen Delegierten zu hoch gegriffen, 1500 Mitglieder ist hoch genug. Mit dem Wachsen der Organisation kann auch die Mitgliederzahl bzw. die Delegation gesteigert werden. Denkt bei eurer weiteren Stellungnahme zur Verschmelzung auch an das Prestige der Organisation. Seit 1919 beschäftigt uns diese Frage erneut aktiv. Die übrigen Gewerkschaften würden starke Bedenken über das Verhalten unserer Kollegen haben, wenn die diesmalige Aktion wieder scheitern sollte.

Wf. Supper, Bielefeld.

Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Der Gedanke der Sondergerichte in der geschichtlichen Entwicklung und die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden.

Arbeitsgerichte sind Sondergerichte, die arbeitsrechtliche Streitigkeiten entscheiden. Ihre richterliche Funktion wird in starkem Maße getragen von Beisitzern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, die als Laien bezeichnet werden. Schon die preussische Gewerbeordnung aus dem Jahre 1845 und die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes aus dem Jahre 1869 hatten durch eine sogenannte Kann-Vorschrift die Errichtung von Arbeitsschiedsgerichten mit paritätischer Laienbesetzung vorgesehen. Durch das Gewerbeordnungsgesetz von 1891 wurde die Errichtung von Sondergerichten für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch. Die neuen Gerichtsinstanzen hießen Gewerbegerichte und waren rein kommunale Einrichtungen, ihr Vorsitzender bedurfte keiner Befähigung zum Richteramt und die Beisitzer wurden zu gleicher Zahl aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen gewählt. Entsprechend den Gewerbegerichten wurden 1904 Kaufmannsgerichte zwecks Entscheidung in Streitigkeiten kaufmännischer Angestellter eingerichtet. Diese Sondergerichte bemühten sich sehr gut, sie konnten aber eine Zersplitterung des Rechtslebens auf dem Gebiete der Arbeitsrechtspflege nicht aufhalten, da sie erstens nicht jedes Arbeitnehmerverhältnis erfassen und zweitens weite Gebiete im Deutschen Reich ohne Sondergerichtsbarkeit ließen. Die Folge war, daß noch andere Instanzen sich der arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten annahmen, z. B. Innungsschiedsgerichte oder vorläufige Arbeitsgerichte oder auch die ordentlichen Gerichte; also vier verschiedene, voneinander unabhängige Instanzen. Schon vor dem Kriege bestand das Bedürfnis, die Zersplitterung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu beseitigen. Der Artikel 157 der Reichsverfassung brachte den Gedanken der Vereinheitlichung unserer Arbeitsrechtspflege endgültig ins Rollen.

Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden sieht drei Instanzen vor. Als erste oder unterste Instanz gelten die Arbeitsgerichte. Diese sind einesteiis von den ordentlichen Gerichten losgelöst, Sondergerichte, sie sind anderenteils Staatsgerichte, da sie der Landesjustizverwaltung unterstellt sind, letztere ist aber bei dieser ihrer Tätigkeit an das Einverständnis der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebunden. Der Vorsitzende der Arbeitsgerichte soll ein ordentlicher Richter sein, mindestens muß der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden können für mindestens 1 Jahr und höchstens für 9 Jahre berufen werden. Berufung auf Lebenszeit setzt dreijährige Amtsdauer voraus. Alle Arbeitsstreitigkeiten kommen zunächst vor die Arbeitsgerichte, die als erste Instanz in genügender Anzahl vorhanden sein müssen. Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist ein Arbeitsgericht vorgesehen. Je nach Bedürfnis können aber mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Arbeitsgerichtsbezirk zusammengelegt werden. Landesgrenzen dürfen bei diesen gemeinschaftlichen Maßnahmen überschritten werden. Besonders ist noch zu betonen, daß die 1. Instanz, also die Arbeitsgerichte ein richterliches Glied in der Person des Vorsitzenden aufweisen.

Als 2. Instanz fungieren die Landesarbeitsgerichte. Ihre Vorsitzenden können nur fest angestellte Richter der ordentlichen Gerichte sein. Sie werden bestellt von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der Sozialbehörde. Die 2. Instanz bildet keine Sondergerichtsbarkeit, sondern sie ist den Landgerichten eingegliedert. Ihre Kammern entsprechen den Zivilkammern der Landgerichte. Bei den Landesarbeitsgerichten erinnert an das Sondergericht nur die Tatsache, daß bei der Verwaltung und Dienstaufsicht die Landesjustizverwaltung im Einverständnis mit der Landesbehörde für die Sozialverwaltung handeln muß. Die Landesarbeitsgerichtsbezirke ergeben sich aus der Anzahl der Arbeitsgerichtsbezirke. Landesgerichtsbezirke können sich zu einem einheitlichen Landesarbeitsgericht vereinigern. Landesgrenzen sind auch hier kein Hindernis. Die 2. Instanz hat ebenbürtig der 1. Instanz nur ein richterliches Glied.

Die 3. Instanz der Arbeitsgerichtsbehörden heißt Reichsarbeitsgericht und ist ein Gericht des Reiches. Die Zahl seiner Senate bestimmen der Reichsjustiz- und der Reichsarbeitsminister, sie sind gleichzeitig als Zivilsenate des

Reichsgerichtes anzusehen, demnach ist die 3. Instanz der Arbeitsgerichtsbehörden dem Reichsgericht eingegliedert. Jeder Senat hat zwei Vorsitzende, welche die Senatspräsidenten oder die Räte des Reichsgerichts stellen. Die Vorsitzenden der Senate bekommen noch zwei richterliche Beisitzer zur Seite. Die Auswahl aller richterlichen Mitglieder trifft allein das Reichsgerichtspräsidium. Man sieht also, das richterliche Element tritt in der obersten Instanz stark hervor.

Wie steht es nun um die paritätische Laienbeteiligung? Die Laien, die Männer und Frauen sein können, sitzen in allen drei Instanzen. Die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte können in ganz bestimmten Streitigkeiten je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer zuziehen, dagegen wird für das Reichsarbeitsgericht in allen Streitigkeiten nur je ein Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuzuziehen. Die Beisitzer für die 1. und 2. Instanz beruft die höhere Verwaltungsbehörde. Vorschlagslisten werden von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingereicht. Für das Reichsarbeitsgericht bestellt der Reichsarbeits- und der Reichsjustizminister die Beisitzer. Die Laienbeisitzer müssen je nach Instanz das 25., 30. und 35. Lebensjahr vollendet haben.

Bei den Arbeitsgerichten bestehen besondere Kammern für Arbeiter und Angestellte; für das Handwerk gibt es Fachkammern, die man als Handwerksgerichte bezeichnet. Bei den Handwerksgerichten besteht auch die einzige Ausnahme der gesamten Arbeitsrechtsprechung, nämlich den Innungen ist die Zuständigkeit geblieben für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis.

Die Laienbeisitzer tragen in den einzelnen Instanzen die Amtsbezeichnungen Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter und Reichsarbeitsrichter.

Abgesehen von der Rechtsprechung haben auch die Laien Anteil an der Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden, denn die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in Verwaltungsfragen der beiden unteren Arbeitsgerichtsbehörden gehört werden. A. B e m m e - Meerane.

Reichsgericht und Verfahrensvorschriften aus dem Betriebsrätegesetz.

In einem Streitfall von Betriebsräten, die mit Zustimmung der übrigen Betriebsratsmitglieder, die ihre Einwilligung zu der Entlassung ihrer Kollegen unter dem Druck des Unternehmers gegeben hatten, entlassen worden waren, hat das Reichsgericht 3. Zivilsenat, Urteil vom 23. Oktober 1925 unter anderem folgende Auffassung vertreten:

„Wie in der Revision zugegeben ist, sind freilich nicht sämtliche Verfahrensvorschriften der §§ 29 bis 33 B.R.G., auch wenn der Gesetzesbefehl mit den Worten „es ist“, „es hat“ oder in ähnlichen Wendungen erteilt ist, derart zwingender Natur, daß der Betriebsrat nicht auf die Befolgung der einen oder anderen wirksam verzichten könnte. Das Betriebsrätegesetz ist in einer politisch oder wirtschaftlich erregten Zeit, die bei dem Auftauchen zahlreicher neuer Rechtsgebieten eine schnelle gesetzgeberische Tätigkeit verlangte, beraten und beschlossen worden, und zeigt deshalb im Ausdruck nicht überall die Feinarbeit der Vorriegszeit. Dem Wortlaute einzelner Gesetzesbestimmungen allein ist daher nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen, ob sie nach dem Willen des Gesetzgebers eine Auf- oder eine Ordnungsvorschrift enthalten. Die richtige Entscheidung hierüber kann vielmehr nur an der Hand des Zweckes der einzelnen Vorschrift und unter Berücksichtigung des Interesses getroffen werden, das die Allgemeinheit, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmererschaft oder der Betriebsrat an ihrer Einhaltung haben. Unverzichtbar sind jedenfalls solche Bestimmungen, die eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlußfassung gewährleisten und eine Ueberrumpelung oder Uebereilung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen. Ein näheres Eingehen auf die Frage, inwieweit der Inhalt der §§ 29 bis 33 B.R.G. von dem Betriebsrat kraft seines Selbstverwaltungs- oder Selbstbestimmungsrechtes (vgl. § 34 B.R.G.) unbeschadet der Rechtswirksamkeit seiner Beschlüsse außer acht gelassen werden darf, erübrigt sich jedoch. Denn diese setzt unerläßlich voraus, daß die Beschlüsse in einer wirklichen Betriebsratsitzung zustande gekommen in der die Teilnehmer das Bewußtsein haben, in ihrer amtlichen Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder tätig zu sein, abzustimmen und zu beschließen.“

Daraus ergibt sich, daß das Reichsgericht mit Recht der Meinung ist, daß zwar einerseits nicht schematisch verlangt werden kann, daß alle Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes peinlich genau eingehalten werden, daß aber andererseits unbedingt verlangt werden muß, daß sämtliche Beschlüsse ohne Beeinflussung des Unternehmers zustande kommen. Auch Flatau äußert sich in seinem Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, Seite 140, in demselben Sinne, wenn er schreibt:

„Übermittelt der Vorsitzende einen an wesentlichen Mängeln leidenden Betriebsratswillen, so geht dies also zu Lasten des Empfängers, d. h., der Arbeitgeber oder die Behörde, an die die Erklärung sich richtet, oder der sie als weitere Grundlage dient, kann und muß diese als nicht vorhanden ansehen, mag es sich um die Beschwerde bei der Gewerbeaufsicht, einen Antrag an das Arbeitsgericht, die Zustimmung zur Kündigung aus § 96 oder dergleichen handeln. Der Vorsitzende, der so seine Befugnisse überschreitet, hat freilich die Abfertigung aus § 39 B.R.G. zu gewärtigen.“

Neuerdings hat das Reichsgericht wiederum in einem ähnlichen Streitfalle entschieden. Der 3. Zivilsenat hat in dem Urteil vom 25. Februar 1927 die Auffassung vertreten:

„daß der Richter ... nicht zu prüfen habe, ob ein Gruppenrat seine Entscheidungen in gehöriger Besetzung und unter Beobachtung der für seinen inneren Geschäftsverkehr gegebenen Verfahrensvorschriften gefaßt habe. Von dieser Auffassung abzuweichen, bieten die Ausführungen des Prüfungsrichters keinen Anlaß. Die Streitfrage, ob und von wem im gegebenen Falle ein Stellvertreter für den Kläger geladen werden sollen oder müssen, bedarf daher keiner Erörterung, da es sich bei ihr im wesentlichen um eine Verfahrensfrage handelt. Sie ist der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen. Es würde — auch unter Berücksichtigung der schubbedürftigen Interessen der Arbeitnehmer — zu Unbilligkeiten und zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen, wenn der Arbeitgeber sich auf einen ihm ordnungsmäßig mitgeteilten und, soweit erkennbar, allen

Anforderungen des § 96 des B.R.G. entsprechenden Zustimmungsbefehl einer Betriebsvertretung nicht verlassen dürfte und gewärtig sein müßte, daß die Gerichte nach vielleicht jahrelanger Prozedurdauer wegen eines nicht von ihm, sondern lediglich von dem Vorsitzenden eines Gruppenrates verschuldeten formalen Verfahrensmangels dem Zustimmungsbefehl und der Kündigung die Wirksamkeit absprechen.“

Beide Reichsgerichtsentscheidungen beziehen sich auf den Entlassungsschutz der Betriebsräte gemäß § 96 des B.R.G. Man darf als sicher annehmen, daß das Reichsgericht bei den Entlassungsschutzstreitigkeiten der Belegschaftsangehörigen nach § 84 ff. des Betriebsrätegesetzes dieselbe Auffassung vertreten haben würde. Da die letzteren Entlassungsschutzstreitigkeiten weder bisher vor das Reichsgericht kommen konnten noch jemals vor das nunmehr zuständige Reichsarbeitsgericht kommen können, ist dieses höchste deutsche Gericht außerstande, sich hierüber zu äußern, aber es ergibt sich aus der Analogie der beiden Fälle, daß sie gleichartig behandelt werden müssen.

Weiter kann sich bei oberflächlicher Betrachtung beider Urteile die Meinung bilden, daß das Reichsgericht die Grundzüge des ersten Urteils gewissermaßen durch das zweite Urteil geändert habe. Jedoch ist auch dies unzutreffend. Das Reichsgericht hat in dem ersten Urteil festgestellt, daß die Betriebsvertretung ihre Entscheidungen selbständig fällen muß und daß Entscheidungen ungültig sind, die unter dem Druck des Arbeitgebers erfolgen. In dem zweiten Urteil hat das Reichsgericht weiter festgestellt, daß die Befolgung von Formvorschriften des Betriebsrätegesetzes nicht zur Rechtsunsicherheit und zu Rechtsnachteilen führen darf.

Aus diesen beiden Grundfällen ergibt sich beispielsweise folgendes: Wenn der Arbeitgeber jedes einzelne Betriebsratsmitglied um die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsratsangehörigen ersucht, ohne den im § 96 des B.R.G. in Verbindung mit §§ 29 bis 33 des B.R.G. vorgeschriebenen Weg einzuhalten, dann ist die auf andere Weise erlangte Zustimmung der einzelnen Betriebsratsmitglieder ohne rechtliche Wirkung. Der Arbeitgeber kann hieraus den Einwand der Rechtsunsicherheit für sich nicht herleiten, denn die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sind ihm bekannt oder können ihm bekannt sein. Da weiter alle Maßnahmen auf seine unmittelbare Beeinflussung zurückzuführen sind, ist ihm auch die Ordnungswidrigkeit seines Verfahrens bekannt oder kann ihm bekannt sein, so daß die Feststellung der Wirkungslosigkeit der erlangten Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates durch das Gericht für den Arbeitgeber keinerlei Benachteiligung bedeutet. Dem auf solche rechtswidrige Weise entlassenen Betriebsrat ist daher der fällige Lohn jeweils zuzusprechen. Dieser Betriebsrat kann auch seine Betriebsratsfähigkeit nach wie vor weiter ausüben. Wenn jedoch in einem Streitfalle aus §§ 84 ff. des B.R.G. der Arbeiterrat die Vorschriften dieser Paragraphen nicht beachtet hat, wenn weiter auch die Bestimmungen der §§ 29 bis 33 des B.R.G. nicht ordnungsmäßig eingehalten worden sind, so darf sich aus diesen Verfahrensverletzungen weder für den Arbeitgeber ein Vorteil noch für den entlassenen Arbeiter ein Nachteil ergeben. Vor dem Arbeitsgericht, das einen derartigen Entlassungsstreit zu entscheiden hat, kann der Arbeitgeber weder mit Erfolg einwenden, es liege kein ordnungsmäßiger Beschluß des Arbeiterrats vor, noch kann das Gericht von sich aus den entlassenen Arbeiter deshalb abweisen, weil es festgestellt hat, daß Verfahrensvorschriften verletzt worden sind.

Zwischen Unternehmer und Arbeitgeber steht der Arbeiterrat. Weder der Unternehmer noch die Arbeiter können nachprüfen, ob die Geschäftsführung des Arbeiterrats stets den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Erklärungen des Arbeiterrats müssen also gegenüber dem Unternehmer und gegenüber den Arbeitern als ordnungsgemäß gelten. Weder darf der Unternehmer die Selbständigkeit des Arbeiterrats ausschalten, noch darf der Arbeiter Schaden erleiden, weil der Arbeiterrat Formfehler begangen hat. Diese Grundzüge des Reichsgerichts, die unbedingte Rechtsunsicherheit gewährleisten sollen, muß man als richtig anerkennen.

Arbeiterräte, die systematisch die Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes nicht beachten und damit dem Unternehmer Vorteile zuschanzen oder Arbeiter schädigen, können wegen groblichen Verstoßes gegen ihre gesetzlichen Pflichten auf Grund der §§ 9 bis 41 B.R.G. durch das Arbeitsgericht ihres Amtes enthoben werden. Ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes ist in der Lage, einen derartigen Antrag an das Arbeitsgericht zu stellen. Hieraus ergibt sich der normale Ausgleich zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung der Arbeiterräte. Von den Arbeiterräten selbst müssen dagegen die Gewerkschaften verlangen, daß sie sich über ihre Rechte und Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz genau informieren, damit schon von vornherein Benachteiligungen durch Formfehler ausgeschlossen sind.

Arbeitsrecht.

Ein Amtsgericht über Arbeitsrecht.

L. Rach § 23 Abs. 1 des B.R.G. hat der Betriebsrat die Pflicht, spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit die Neuwahl in die Wege zu leiten. Unterläßt dies der Betriebsrat, so überträgt sich diese Pflicht auf den Arbeitgeber.

In der Wühle Gramberg zu Rastenburg besteht seit Jahren kein Betriebsrat mehr und hat die Betriebsleitung an diesem Zustand Gefallen gefunden. Endlich rafften sich aber die Kollegen dieses Betriebes auf, um die Wahl eines Betriebsrates in die Wege zu leiten, fertigten ein Wahlschreiben an und hängten es im Betrieb aus. Dies zu bereinigen, hatte Gramberg kein Recht. Er wollte aber andererseits das Zustandekommen eines Betriebsrates unmöglich machen. Wegen angeblichen Arbeitsmangels kündigte er dem barmherzigen Veranlasser und Mitunterzeichner des Wahlschreibens.

Vor dem Amtsgericht zu Rastenburg bezeugte der von Herrn Gramberg geladene Zeuge, Expedient Schiefer, daß zwar jedes Jahr um diese Zeit Entlassungen wegen Arbeitsmangels erfolgten, daß im vorliegenden Falle aber bei der Auswahl der Personen gewisse persönliche Momente für einzelne Arbeiter, die Herrn Gramberg nicht zusagten, mitgespielt haben.

Das Amtsgericht bezeichnet merkwürdigerweise eine solche Sachabhandlung als ganz natürlich und als einen Umstand, der

durch § 95 des B.R.G. nicht verboten sei. Es hat deshalb den Kollegen mit seiner Klage auf Weiterbeschäftigung abgewiesen.

Dieses Urteil trägt die Aktennummer 2 C. 390/27 und ist verkündet 17. Juni 1927.

Wenn wie im vorliegenden Falle Gerichte den Unternehmern Freiheiten auf Maßregelungen ausstellen, statt den Arbeitnehmern den im § 95 des B.R.G. verankerten Schutz zu sichern, braucht man sich über die Unternehmerfreheiten nicht zu wundern. Der Fall gibt Veranlassung, den Kollegen über Theorie und Praxis der Arbeiterschutzes Aufklärung zu geben.

Aus der Industrie.

Brauereien.

Stuttgart. Die württembergisch-hohenzollernsche Brauerei-Gesellschaft weist bei einem Kapital von 4,5 Millionen Mark einen Reingewinn von 509 000 M. (11 Proz.) auf, der nicht näher spezifiziert wird. Der Bruttogewinn wird nicht angegeben. Die Immobilien der Gesellschaft werden mit circa 9 Millionen bilanziert.

Einen Rohgewinn von über 90 Proz. erreichte die Aktienbrauerei Wulle. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 2,4 Millionen, der ausgewiesene Gewinn 775 000 M., davon werden 315 000 M. abgeschrieben.

Heilbronn. Ziemlich erheblich ist der Gewinn der Aktienbrauerei Clnh in Heilbronn a. N. Bei einem Kapital von 960 000 M. sind 247 000 M. verdient worden.

Sittlingen. Die Bierbrauereigesellschaft am Suttentkreuz A.-G. weist einen 17prozentigen Gewinn aus. Das Kapital beträgt 240 000 M.

Wiesbaden. Nach statutarischen Abrechnungen von 74 000 M. verbleibt der Germania-Brauerei in Wiesbaden ein Reingewinn von 191 000 M. oder rund 19 Proz. des Aktienkapitals von 1 080 000 M.

Mühlen.

Kannheim. Die A.-G. für Mühlenbetriebe hat ein Kapital von 200 000 M. und davon 71 000 M. (35 Proz.) verdient. Eine Dividende wird nicht angegeben.

Göhringhausen (Hals). Hier erreichte die Kunstmühle Kind A.-G. einen Bruttogewinn von 17 Proz. und einen Reingewinn von 9 Proz. Eine Dividende wird nicht ausgewiesen.

Bremen. Die Reis- und Handels-A.-G., eines der bedeutendsten Unternehmen am Orte, hat ein Kapital von 4 532 000 M. und darauf 10 Proz. Dividende verteilt. Der Bruttogewinn beträgt fast 15 Proz.

Brennerien, Preßhefe, Liqueur.

Mag a. Rh. Mit einem kleinen Verlust arbeitete die Weinbrennerei von Ildo Reuerburg. Die Bilanzsumme lautet: Aktienkapital 160 000 M., Abschreibungen 7000 M., Verlust 1000 M.

Dresden. Die Preßhefe- und Kornspiritusfabrik Dresden meldet auf das Kapital von 1,8 Millionen Mark einen Gewinn von 86 000 M. (knapp 5 Proz.) an.

Berlin. Die Lifag, Liffabrik A.-G. in Berlin bilanziert einen Verlust von 160 000 M. bei einem Kapital von 500 000 M., nachdem sie 51 000 M. abgeschrieben hat.

Aus Beruf und Betrieb.

Brauereibefehl als Stahlhelmführer.

Die Bergbrauerei Neuzettin leiten jetzt zwei frühere Offiziere, die dort eingekerkert haben; davon hat Herr Beier Hauptmann a. D., den technischen Betrieb. Herr Beier ist nun außerdem Stahlhelmführer in Neuzettin, und einen Vortrager Otto Seigel kann man als seinen Adjutanten ansprechen, die zusammen wohl jeden Sonntag mit dem Luysantio Agitationsreisen auf dem Lande machen. Wie uns berichtet wird, ist der Belegschiff, die 17 Mann stark ist, nahegelegt worden, die Herren mit Herr Oberleutnant bzw. Herr Hauptmann anzureden. Das heißt das ein recht überlebenslanges Verlangen. Was wir aber schon gar nicht verstehen können, ist die Tatsache, daß ein Brauereileiter sich als Stahlhelmführer betätigt und für den Stahlhelm agitiert. Davor haben die Biertrinker, die im Gegensatz zum Stahlhelm stehen, wohl noch keine Kenntnis.

Die Wägle Bröder in Eschelsdorf

Wählt sich immer mehr zu einem Schmerzenskind unseres Volkes aus. Nicht genug damit, daß Bröder den Tariflohn nicht zahlt, müssen sich die Kollegen noch Namen an den Hals werfen lassen, welche dem Biertrinker entflammen und deren Träger in Zoologischen Gärten anzutreffen sind. Die sogenannten Untertanensysteme verdienen diese Bezeichnung kaum! Allerdings wird den Kollegen noch Prügel angeboten. Durch Verhandlungen mit unseren Vertretern erklärte sich B. bereit, eine Kündigung zurückzunehmen. Am anderen Tage sollte der Kollege aber doch noch entlassen werden, weil Herr B. behauptete, er lasse sich nicht in seinen Betrieb reinreden. Auf eine Einladung des Bezirksleiters zwecks einer Aussprache antwortete Herr Bröder ruhig und frei: „Die Differenzen sind beigelegt.“ Das letzte Wort in dieser Angelegenheit dürfte wohl nicht gesprochen sein.

Magdeburg. Nach Nr. 13 der „Bundeszeitung“ haben die Hundesamer in Magdeburg wieder zwei Mitglieder gewonnen. Das eine davon ist Brauereibefehl, der bestimmt damit reagiert, später einmal Ehrenmitglied dort zu werden. Das andere ist Fleischbeschauer und sein Uebertritt erfolgte mit der selbstgezeichneten Begründung: „In Zukunft bessere Chancen zu haben.“ Er hat sich bereits dem „Ehrenmitglied“ selbst angeschlossen bei seinem Vorgesetzten sein Anliegen kundzutun, wobei er besonders Wert darauf legte, zu betonen, daß er deswegen zum Hundesamer geworden sei, wurde ihm gesagt, daß das damit gar nichts zu tun habe, sondern daß man nur Leute als Biertrinker gewinnen kann, die die Eigenheit haben, den an sie gerichteten Knipselungen gerecht zu werden. So geht es wohl mit der Reaktion, die der Mann bekommen hat, so kann man sich vorstellen, daß die „Reaktion“ wohl nicht ausgesprochen ist und unsere Kollegen einfach dadurch die Aufgabe, sich nicht auf dem Boden zu sein.

Der Vergewaltiger des Bundes in Kolonnenführer bei dem Defilieren, und wenn man mal einige „heiß“ Tage kommen, so geht es halt recht lebhaft zu. „Ich wünsche Ihnen ein Hehl an den Loh.“ Die „Lohn“ sagte vor kurzen der Kolonnenführer zu einem Kollegen. Auch das gehört unter die „Reaktion“ der „Lohn“.

Aus der Organisation.

Karlsruhe. Am 17. Juli sprach in der Quartalsversammlung der Gauleiter, Kollege Schmutz-Mannheim, über das Verschmelzungsstatut in eingehender Weise. Obwohl die Mitgliedschaft in Baden verschmelzungsfreundlich eingestellt ist, so sei aber der Statutenentwurf in seiner jetzigen Fassung unannehmbar. Ob er so verbessert werden kann, daß unsere Mitglieder nicht zu Schaden kommen, ist zweifelhaft. Durch die Artikel in der Verbandszeitung sind die Kollegen erst gewahr geworden, welche einschneidende Veränderungen die Verschmelzung mit sich bringen wird. Die Wäckergruppe stellt immer wieder neue Ansprüche und wird wenig Liebe in die Ehe mitbringen. Man müsse sich daher die Sache nochmals gründlich überlegen.

Nach einer kurzen, zustimmenden Diskussion und nachdem Kollege Hitz noch den finanziellen Aufbau der Inbaliden- und Pensionskasse behandelt hatte, wurde zur Verschmelzungsfrage folgende Entschliebung einstimmig angenommen:

„Die heute, den 17. Juli, im Volkshaus in Karlsruhe tagende Versammlung stellt fest, daß unsere Mitglieder der Verschmelzungskommission ihr möglichstes getan haben, eine auf Grund des Beschlusses des Augsburger Verbandstages und der Urabstimmung zur Verschmelzungsfrage, den Interessen unserer Mitglieder dienende Grundlage zu finden.“

Das vorgelegte Statut gewährleistet aber weder ein geistliches Zusammenarbeiten in ideeller Beziehung, noch bietet dasselbe eine Grundlage für die materiellen Belange unserer Mitglieder, so daß der immer stärker werdenden Opposition innerhalb unseres Verbandes die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Nachdem die Opposition sich aber bis zur Parole verdrängt hat: Nur Verschmelzungsgegner auf den Verbandstag zu wählen, so ist dem Beschluß des Augsburger Verbandstages der Boden entzogen und eine geistliche Lösung der Verschmelzungsfrage auf Grund des vorgelegten Statutenentwurfes nicht mehr zu erwarten. Die Versammlung verpflichtet daher den Delegierten des 37. Wahlkreises einer Auflösung des Verbandes nach § 58 Abs. 1 die Zustimmung zu versagen.

Eine Verschmelzung mit dem Böttcherverband begrüßen die Versammelten auf das lebhafteste, als den ersten Schritt zum Ausbau der Industrieorganisation in der Getränkeindustrie.“

Als Kandidat zum Verbandstag wurde einstimmig Kollege Hitz aufgestellt und beschloffen, der Zahlstelle Kaiserlautern den Ersatzmann zu überlassen.

Hierauf berichtete Kollege Hitz über die Vereinbarungen, welche bezüglich des Arbeitszeitgesetzes mit den Arbeitgebern getroffen wurden. Mit dem Mittelbadischen Brauereiverband wurde auch auf Grund des Arbeitszeitgesetzes eine Vereinbarung getroffen, wonach das Tarifschiedsgericht für das ganze Verbandsgebiet in Kraft tritt. Es wurden auch gleich die Mitglieder zum Tarifschiedsgericht in Vorschlag gebracht.

Rundschau.

Die Böttcher für die Verschmelzung.

Die am 17. Juli stattgefundene Urabstimmung im Verband der Böttcher und Weinküfer über die Verschmelzung hatte folgendes Ergebnis: Von den circa 8100 Mitgliedern in 126 Zahlstellen haben 5245 Mitglieder oder 64 Proz. abgestimmt. Für die Verschmelzung stimmten 4245 oder 81 Proz. der Abstimmenden.

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge.

Die Zahl der allgemein verbindlichen Tarifverträge betrug Ende Dezember 1926 1361 und Ende März 1927 1386; Ende 1925 waren es 1330 gewesen. Unter ihnen waren Angestellten-tarife Ende 1926 649, Ende März 1927 660. Allgemein verbindliche Reichstarife bestanden Ende 1926 77 und Ende März 1927 76, Bezirkstarife 932 und 933 und Ortstarifeverträge 332 und 337. Unter den Gewerkegruppen hatte Ende März die meisten Tarifverträge, wenn man von der Gruppe „Sonstiges“ abzieht, das Handelsgewerbe mit 220 Tarifverträgen, von denen 168 für Angestellte abgeschlossen waren. Es folgen das Baugewerbe mit 108 Tarifverträgen, von denen 13 Reichstarife waren, und das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 104 Tarifverträgen, darunter 9 Reichstarifverträge.

Das Aussterben eines Berufsstandes.

In der „Betriebsratszeitung“ für die Funktionäre der Metallindustrie“ berichtet Richard Dietrich über das Aussterben eines Berufsstandes im Wandel der Zeit: der Korbmacher für die Kinderwagenindustrie steht auf dem Aussterberetat. An Stelle der Korbgewerke für Kinderwagen tritt heute Holz und Pappe. Die maschinelle Herstellung hat diesem Berufsstand, der große Ansprüche an die Geschicklichkeit der Arbeiter stellte, die daher als hochqualifizierte Arbeiter anzusprechen waren, den Garaus gemacht. In der Zeit, in der es möglich ist, einen Korb zu flechten, wird heute mit maschinellen Hilfsmitteln die Zahl von 30 Holzstäben hergestellt. Tischler und Angelernte stellen heute das Meiste her, was einst ein Korbmacher in der selben Zeit schaffte. Die Kinderwagenindustrie hat nur wenige Standorte: Reiz, Brandenburg, Kolbenberg sind die bekanntesten. Jetzt werden die Korbweber abgebaut, Leute, die dreißig Jahre und länger in den Betrieben beschäftigt waren. Die Ueberleitung in andere Industriezweige ist auch infolge des Alters dieser Leute außerordentlich schwer. So sind diese aus ihrem Beruf getriebenen Arbeiter der Erwerbslosenfürsorge bzw. der Armenfürsorge ausgeliefert.

Alkohol als Rettungsmittel.

Das Unglück im Elbetal hat viel Leben vernichtet. In Berggipfeln und Gassen sind je 100 Mann mit der Anfrischung und Vergang der Leichen beschäftigt. Von amtlicher Stelle wird an die Trauereien- und Floristen die Bitte um Liebesgaben für die Leichenbergungsausschüsse gerichtet, als unentbehrliches Desinfektionsmittel und zur Ueberwindung des bei dieser Arbeit sich unabweislich einstellenden Eises. Da auch das Wasser in der Umgebung offenbar versenkt ist, dürfte die Nachfrage auch nach Bier sehr groß sein.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanna 4934.

31. Beitragswoche vom 24. bis 30. Juli

Eingänge der Hauptkasse vom 18. bis 23. Juli.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)

Table with columns for location and amount. Includes entries for Bremen, Dresden, Göttingen, etc.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Elmshorn. Vorf.: Johannes Steinbock, Langelohs b. Elmshorn. Dels. Kass.: Jul. Fischer, Breslauer Str. 9. Dagersheim. Kass.: Karl Steigert, Schwabengasse 35.

Nachruf! Am 18. Juli starb unser Kollege, der Biertrinker Ernst Albert im Alter von 58 Jahren. Ein ehrenvolles Andenken bewahren ihm die Kollegen der Zahlstelle Bienen i. Vogtl.

Unserm Koll. Witz. Langgast, Brauereileiter, und seiner lieb. Frau Lina zur fübrennen Hochzeit am 27. Juli die herzl. Glückwünsche, gleichzeitig zu seiner 35 jähr. Tätigkeits im Betrieb.

Die Kolleginnen und Kollegen der Brauerei Gottf. Niemöller in Gütersloh i. W. Ortsverein Völsfeld.

Unserm Koll. Joseph Scherer und seiner lieben Frau Veronika zu ihrer Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Augsburg.

Unserm Koll. Josef Boden und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen und Kolleginnen des Ortsvereins Trier.

Dem Kollegen Michael Schmitt nebst seiner lieben Frau Katharina Niederer zur Vermählung die besten Glückwünsche. Dem Koll. Peter Keinen und seiner jungen Frau Mathilde nachträglich die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Metzgerbrauerei Weihenstamm. Die Ortsverwaltung Koblenz.

Dem Kollegen Christian Siegel von der Schultheiß-Niederlage in Koblenz zu seinem 30jährigen Arbeitsjubiläum die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Schultheiß-Niederlage. Die Ortsverwaltung Koblenz.

Unserer Kollegin Erna Zappert nebst Gemahl zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kolleginnen u. Kollegen der Schwaben-Brauerei Völsfeld.

Unserm Kollegen Emil Börs zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichen Glückwünsche. Die Kollegen des Ortsvereins Giesman.

Unserm Kollegen Peter Windhausen und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Krefeld.

Unserm Kollegen Anton Loh in Roddenhausen nebst seiner l. Frau nachträglich die herzlichen Glückwünsche zur Silberhochzeit. Die Kollegen des Ortsvereins Schweinfurt.

Unserm lieben Koll. Mich. Willmeyer und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Neustadt (Orla) Thür.

Brauerschuhe aus Kernrindeleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,- M. Bers. d. Nachnahme Sodenkühner Billigt. Feinleister, München, Lederstr. 5 II.

Der altbekannte Brauerholzschnur 1 mit 2 Schnall in glattem Rindleder. Unbejohlt 7,25 M. Bejohlt 8,75 M. Bei 3 Paar 1/2 franco. Sodenkühner 1,60 M. nehrlich Schütz, Hanau Schirnstr. 5.

JOHANN HARDERS / Holzschuhfabrik Altona-E., Adolfsstr. 28. Advertisement for shoes with images and prices.

Bettfedern advertisement with images of mattresses and prices.

GEG-ZIGARETTEN SIND QUALITÄTSSIGARETTEN advertisement for GEG cigarettes.